

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Vollzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
und den Teilzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden**

vom 21.08.2023

(in der konsolidierten Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.04.2026)

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln im Unternehmen und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, bereichsübergreifende Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft in Unternehmen und öffentlichen Organisationen zu übernehmen und selbständig zu bearbeiten.
²Zu den möglichen Tätigkeitsbereichen gehören Controlling, Entwicklung, Forschung, Logistik, Management, Marketing, Produktion, und Vertrieb.
 - Sie übertragen gelernte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse auf neue, vergleichbare Aufgabenstellungen.

- Sie können durch ihre ganzheitliche Sichtweise auf technisch/wirtschaftliche Strukturen methodisch Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche und technische Aufgabenstellungen entwickeln und realisieren.
- Die Absolventen sind in der Lage, in allen Phasen des Produktlebenszyklus von der Konzeptionierung über die Produktion/Logistik bis zur Vermarktung produktiv mitzuarbeiten.
- Dabei können sie sowohl einzeln als auch als Mitglied eines Teams Projekte effektiv organisieren und managen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen.
- Sie können die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse sowie deren Wechselwirkungen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen beschreiben und gestalten.
- Sie bearbeiten anwendungsorientierte Fragestellungen mit Methoden der empirischen Forschung und sind mit wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut.
- Die Absolventen sind in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und reflektiert zu handeln.
- Sie sind ebenso in der Lage, die Folgen des technologischen und wirtschaftlichen Handelns abzuschätzen und ökonomisch sowie ökologisch zu bewerten.
- Unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, können sie technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten entwickeln und deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit beurteilen.
- Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) Der Studienbeginn ist im Wintersemester oder im Sommersemester möglich.
- (3) ¹Das Vollzeitstudium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- ²Das Teilzeitstudium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 6,

- den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 7 bis 11.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Wissenschaftliche / technische Module (MINT)	36 %
Betriebswirtschaftliche Module	21 %
Interdisziplinäre Module	14 %
Frei wählbar (Wahlpflichtmodule)	10 %
Praxis (extern, praktisches Studiensemester)	14 %
Bachelorarbeit	5 %

- (2) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte und gegebenenfalls einer Spezialisierung.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und beinhaltet 22 Wochen betriebliche Praxis in Vollzeit. Das entspricht einem Äquivalent von 110 Arbeitstagen in Vollzeit, welches verteilt über zwei Semester (7. Und 8. Studiensemester) im Teilzeitstudium abgeleistet werden kann, sofern der Praktikumsbetrieb dies zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wird im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht begründet. Das praktische Studiensemester kann jedoch auch im Teilzeitstudium in einem Semester abgeleistet werden, wenn die 110 Arbeitstage in diesem Semester in Vollzeit erbracht werden.
- (2) Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, und
 2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt und als erfolgreich bewertet wurde.
- (3) Ein Praktikum im Ausland ist grundsätzlich möglich.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):

Mit Start im Wintersemester (Vollzeit oder Teilzeit):

 - Mathematik 1
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Mit Start im Sommersemester (Vollzeit oder Teilzeit):

 - Statistik
 - Wirtschaftsprivatrecht

Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Module (60 ECTS) des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt wurden.

- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen,

- im Vollzeitstudium, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im §7 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.
- im Teilzeitstudium, wenn nach den ersten sechs Fachsemestern die im §7 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgende Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben und angemeldet werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Anlage 1:

Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art (Dauer) der Modulprüfungen	Notengewicht
Pflichtmodule					
Module Mint					
T1	Mathematik 1 ³⁾	5	SU/Ü	KI	1
T2	Mathematik 2	5	SU/Ü	KI	1
T3	Statistik ⁴⁾	5	SU/Ü	KI	1
T4	Physik	5	SU/Ü	KI	1
T5	Technische Mechanik	5	SU/Ü	KI	1
T6	Konstruktion 1	5	SU/Ü	ModA	1
T7	Konstruktion 2	5	SU/Ü	ModA	1
T8	Elektrotechnik	5	SU/Ü, Pr	KI	1
T9	Werkstofftechnik	5	SU/Ü, Pr	KI	1
T10	Fertigungstechnik	5	SU/Ü	KI	1
T11	Programmierung	5	SU/Ü	KI	1
T12	Informatik und Datenbanken	5	SU/Ü	ModA	1
T13	Automatisierungstechnik 1	5	SU/Ü	ModA	1
Wirtschaft					
W1	Allg. Betriebswirtschaftslehre ³⁾	5	SU/Ü	KI	1
W2	Rechnungswesen	5	SU/Ü	KI	1
W3	Prozessmanagement und Organisation	5	SU/Ü	KI	1
W4	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	SU	KI	1
W5	Wirtschaftsprivatrecht ⁴⁾	5	SU/Ü	KI	1
W6	Marketing und Verkauf	5	SU/Ü	KI	1
W7	Volkswirtschaftslehre	5	SU/Ü	KI	1
Interdisziplinär					
Q1	English	5	SU/Ü	ModA	1
Q2	Logistik 1	5	SU/Ü	KI	1
Q3	Industrial Engineering 1	5	SU/Ü	KI	1
Q4	Projektmanagement und Agile Methoden	5	SU/Ü	ModA	1

Summe ECTS		120			
Wahlpflichtmodule ¹⁾					
T	Wahlpflichtmodul Technik	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
T	Wahlpflichtmodul Technik	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
W	Wahlpflichtmodul Wirtschaft	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
W	Wahlpflichtmodul Wirtschaft	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
Q	Wahlpflichtmodul Interdisziplinär	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
Q	Wahlpflichtmodul Interdisziplinär	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
	Wahlpflichtmodul (frei)	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
	Wahlpflichtmodul (frei)	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
	Wahlpflichtmodul (frei)	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
	Wahlpflichtmodul (frei)	5	SU/Ü, Sem, Proj	KI 90, ModA, Präs, mdIP	1
Summe ECTS		50			
Praxissemester und Bachelorarbeit					
PS	Praktisches Studiensemester	30	Praxis	PrB	0
BA	Bachelorarbeit	10	Praxis	BA	4
Summe ECTS		210			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier um Wahlpflichtmodule aus den Modulgruppen (Technik, Wirtschaft, Interdisziplinär), für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten minimalen ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die Eignung eines Moduls zum Nachweis einer spezialisierten Vertiefungsrichtung ist im Modulhandbuch geregelt.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

³⁾ Orientierungsprüfung in diesen Modulen bei Start im Wintersemester

⁴⁾ Orientierungsprüfung in diesen Modulen bei Start im Sommersemester